

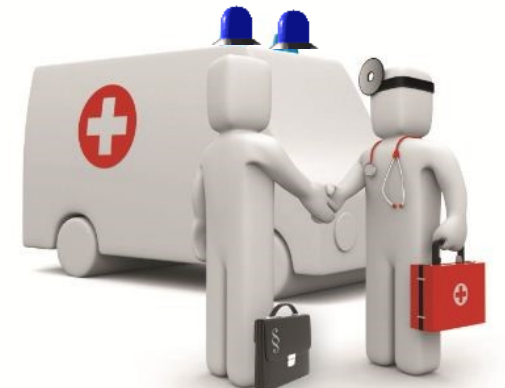


Korrektur Einsatz von Sanitäter:innen (RS / NFS) auf passendem Rettungsmittel

Dr. Michael Halmich LL.M.

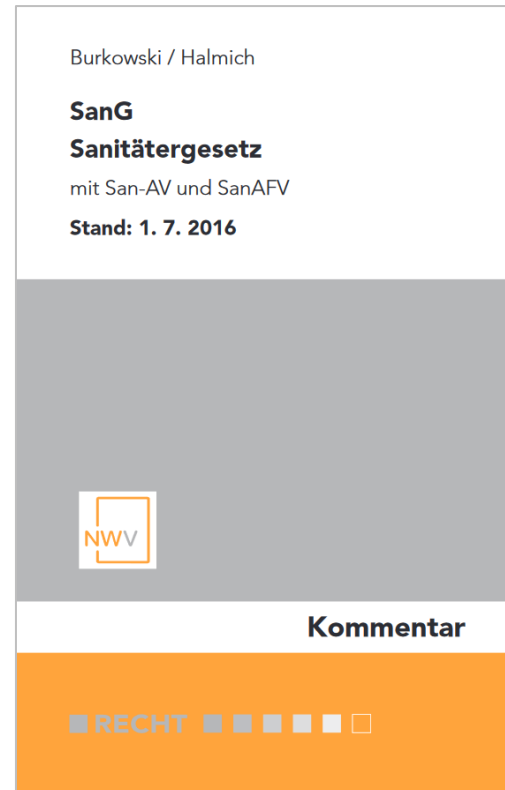
Jurist & ehem. Sanitäter / Ausbilder im Rettungsdienst, nunmehr Funktionär im RK NÖ
ÖGERN-Vorsitzender

1. Internationales Rettungsdienstforum Signal 112 | Oberwart, am 10. März 2023





2012 & 2016



2016



2021

Rettungsdienst 2021: Konzepte, Personal und Gewaltschutz



Tagungsband Nr. 8 / 2021

1. Notfallmedizin: eine interdisziplinäre Herausforderung
2. System- und Haftungsfragen in der Notfallmedizin
3. Notfallmedizin am Lebensende
4. Großunfall – Katastrophe – besondere Gefahrenlage
5. Psychiatrische Notfälle im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit
6. Primärversorgung zwischen Medizin, Pflege und Rettungsdienst
7. Recht im Einsatz – Ein Update für Sanitäter und Notärzte
8. Rettungsdienst 2021: Konzepte, Personal und Gewaltschutz
9. Selbstbestimmung in Grenzsituationen
10. Rettungsdienst: 20 Jahre Sanitättergesetz (erscheint im März / April 2023)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 18. Jänner 2002

Teil I

30. Bundesgesetz: Erlassung eines Bundesgesetzes über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter und Änderung des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes und des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes
(NR: GP XXI RV 872 AB 930 S. 89. BR: AB 6563 S. 683.)
[CELEX-Nr.: 389L0048, 392L0051]

30. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter erlassen wird und das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz und das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz – SanG)

Inhaltsübersicht

1. Hauptstück

Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Sanitäter
- § 2 Allgemeines
- § 3 Geltungsbereich

2. Abschnitt

Pflichten des Sanitäters

- § 4 Allgemeine Pflichten
- § 5 Dokumentationspflicht
- § 6 Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Auskunftspflicht

ÖGERN

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin

Bundesgesetz über Ausbildung,
Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter
(Sanitätergesetz – SanG)

Inkrafttreten: 1. Juli 2002

Was kann ein SanG überhaupt leisten?



- Zugang | Ausbildung | Kompetenzen
- Pflichten bei Tätigkeitsausübung vorgeben (Pat.-Schutz)
- Berufsschutz auslösen (mind. 2-Jahres-Ausbildung / derzeit nicht der Fall)
- Stellt den Rettungssystemen unterschiedlich ausgebildete Sanitäter:innen zur Verfügung!



SanG



SanG



SanG

Berufs- und Tätigkeitsbild von Sanitäter:innen

Der Sanitätsdienst umfasst den Tätigkeitsbereich von RS und NFS entsprechend die eigenverantwortliche Anwendung von Maßnahmen der

1. qualifizierten Ersten Hilfe,
2. Sanitätshilfe und
3. Rettungstechnik,

einschließlich diagnostischer und therapeutischer Verrichtungen. (§ 8 SanG)

Was bedeutet „Eigenverantwortung“?

- Im Detail bedeutet dies die eigenständige Verantwortung für die Einhaltung des aktuellen sanitätsdienstlichen Fachstandards.
- **Der/Die Sanitäter:in zeichnet jedenfalls für die gesetzten bzw. bewusst unterlassenen sanitätsdienstlichen Maßnahmen – auch im Hinblick auf die Qualität – selbst verantwortlich. Keine Anordnung, keine Aufsicht!**
- Nötigenfalls: Anforderung **(Not)Ärzt:in**. (§ 4 SanG)

Kompetenzen RS

(Auszug aus § 9 SanG)

- selbständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen, vor und während des Transports ...
- Übernahme sowie die Übergabe von Patient:innen im Zusammenhang mit einem Transport
- Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen einschließlich der Verabreichung von Sauerstoff
- qualifizierte Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen ...

Kompetenzen NFS

(Auszug aus § 10 SanG)

- Unterstützung von Ärzt:innen bei allen notfall- und katastrophenmedizinischen Maßnahmen einschließlich der Betreuung und des sanitätsdienstlichen Transports von Notfallpatient:innen
- Verabreichung der Arzneimittel der Liste 1 (ärztlich freigegeben / SOP)
- eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte, Materialien und Arzneimittel
- Forschung

Notfallkompetenzen (NFS)

(Auszug aus §§ 11, 12 SanG)

NKA

Verabreichung spezieller Arzneimittel der Liste 2 (ärztlich freigegeben / SOP)

NKV

Punktion peripherer Venen und Infusion kristalloider Lösungen (zudem i.v.-Gabe von Med. der NKA)

NKI

Endotracheale Intubation ohne Prämedikation

Stets zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Notfallpatient:innen, soweit das gleiche Ziel durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht erreicht werden kann!

Differenzierter Personaleinsatz?

Im **Rettungswesen** sind Berufs- und Organisationsrecht kompetenzrechtlich aufgesplittet.

- Berufsrecht: SanG / ÄrzteG => **1x BUND**
- Regelungen betreffend Organisation, Struktur, Finanzierung => **9x BUNDESLÄNDER**
- Zur Organisation gehört auch die Vorgabe bzgl. dem einzusetzenden Personal auf unterschiedlichen Rettungsmittel => **RS / NFS / NA**



Differenzierter Personaleinsatz?

Notarztmittel: NFS + NA

Krankentransportmittel: RS

Rettungstransportmittel: RS bzw. NFS

- Wenn Landes-Rettungsvorschriften hier konkrete Vorgaben zum Personaleinsatz (RS oder NFS) machen, so ist dies verpflichtend einzuhalten. => NÖ (NFS am RTW-C), Wien (NFS am RTW bei Pat.)
- Wenn Landes-Rettungsvorschriften jedoch keine oder nur vage Vorgaben dazu machen, haben die Rettungsorganisationen im Rahmen ihres RD-Konzeptes selbst festzulegen, wer auf welchem Rettungsmittel Platz nimmt. => OÖ, Kärnten, Salzburg, Burgenland, Vorarlberg, Steiermark, Tirol
- Möglichkeit: Vorgaben durch Verträge mit Gemeinde / Land verpflichten zum differenzierten Einsatz am Rettungsmittel.

Rolle der Leitstelle

- Unterschiedliche Kategorien der Notrufe nach gesetzlichen Vorgaben oder eigenen internen Standards
- Leitstelle hat eingemeldete Rettungsmittel zu disponieren
- Relevant: Ausrückeordnung
- Auch möglich: Vorgaben durch Verträge zw. Rettungsorganisation(en) und Leitstelle
- Wenn Leitstelle Personalbesetzung des Rettungsmittel bekannt, so ist nach Ansicht der ÖGERN differenziert zu disponieren. Dies aufgrund des Patientenrechts auf eine bestmögliche Versorgung!

Differenzierter Personaleinsatz?

[ORGANISATIONS- UND BERUFSRECHT/RETTUNGSWESEN]

Organisationsrecht und Berufsrecht im Spannungsfeld

Rechtliche Aspekte des Zusammenspiels von Bundes- und Landeskompetenzen am Beispiel des österr Rettungswesens

Die im Gesundheitswesen bestehende Kompetenztrennung zwischen Organisations- und Berufsrecht dient nicht nur einer klaren Aufgabenverteilung, sondern führt in gewissen Materien auch zu Spannungszuständen. Rechtlich interessant erscheint dabei die Frage nach der wechselseitigen Beeinflussung dieser beiden Rechtsbereiche. Anhand des österr Rettungswesens identifizieren die Autoren relevante Probleme der Praxis und formulieren – angelehnt an Sorgfalts- und Haftungsüberlegungen – Lösungsansätze.

Von Maximilian Burkowski, Michael Halmich, Klaus Hellwagner und Stefan Koppensteiner

RdM 2016/86

Kompetenz-
verteilung;
Organisations-
recht;
Berufsrecht;
Sorgfaltsmaßstab

Conclusio:

Berufsrechtlicher Sorgfaltsmaßstab gilt als Mindestmaß im Organisationsrecht!

ÖGERN spricht sich daher klar für einen differenzierten Personaleinsatz aus.

Differenzierter Personaleinsatz nach ÖGERN

Rettungssanitäter:in

Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen

=> Krankentransport, Rettungsdienst (Gesetzesinterpretation: keine planmäßige alleinige Versorgung von Notfallpatient:innen durch RS)

Notfallsanitäter:in

Notärzt:in-Unterstützung; alleinige Betreuung/Versorgung/Transport von Notfallpatient:innen bis zur ärztlichen Übernahme (Prälinik, Klinik)

=> Rettungsdienst (Notfallpatient:innen), organisierter Notarztdienst

Notärzt:in

Versorgung von Notfallpatient:innen mithilfe von Sanitäter:innen
Beziehung bei gegebener Indikation zur notärztlichen Intervention vor Ort!

=> organisierter Notarztdienst

ÖGERN

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin

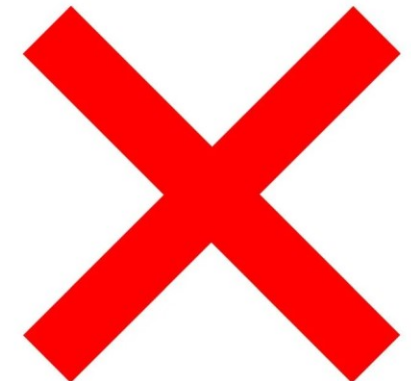
**Differenzierter Einsatz von Sanitäterinnen und Sanitätern
im österreichischen Rettungswesen**

Nach der österreichischen Bundesverfassung (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) fällt das **Rettungswesen** in die Regelungskompetenz der Länder, sodass es in Österreich neun (teils unterschiedliche) Landesrettungsdienstgesetze gibt. Diese regeln die Organisation, Struktur und Finanzierung des

Was kann ein SanG also nicht leisten?



- Kann nicht vorgeben, welche Rolle der Rettungs- und Krankentransportdienst in der gesamten Gesundheitsversorgung einnimmt.
- Kann Rettungssysteme alleine nicht verändern.
(= Irrtum: Änderung im SanG löst alle Systemprobleme!)
- Kann den Verantwortlichen des Rettungswesens keine verbindlichen Vorgaben bzgl. Organisation/System, Personal und Finanzierung machen.
- Kann Verantwortliche des Rettungswesens nicht dazu verpflichten, dem Personal max. Kompetenzen / Kompetenzen anderer Gesundheitsberufe zu erlauben!





FORUM
GESUNDHEITS-
RECHT

Dr. Michael Halmich LL.M.

michael.halmich@oegern.at

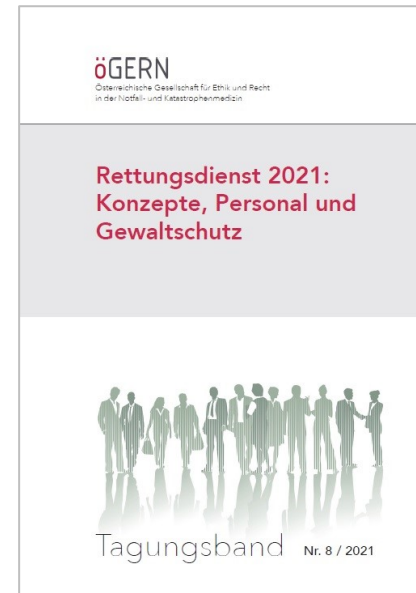
www.oegern.at

www.gesundheitsrecht.at

(mit regelm. Newsletter!)

ÖGERN

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin



Bücher: www.educa-verlag.at

educa
verlag